

## **Richtlinien zur Förderung der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Iserlohn**

Die Stadt Iserlohn unterstützt und fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die von den Trägern der freien Jugendhilfe und Initiativen in Iserlohn durchgeführten und den Grundsätzen des Sozialgesetzbuches VIII "Kinder- und Jugendhilfe" entsprechende ehrenamtliche Kinder- und Jugendarbeit.

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **1. Geltungsbereich**

Diese Richtlinien finden Anwendung auf TeilnehmerInnen, die ihren Wohnsitz in der Stadt Iserlohn haben, sowie auf JugendgruppenleiterInnen und HelferInnen, die bei Maßnahmen für Iserlohner TeilnehmerInnen tätig werden.

Zuschüsse gemäß den Richtlinien werden nur gewährt, soweit entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen

Die Förderung ist im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Trägers durch die Formulierung „unterstützt durch das Jugendamt der Stadt Iserlohn“ zu dokumentieren.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

#### **2. Förderungsabsichten/ - gegenstand**

Mit der Gewährung der Zuschüsse soll erreicht werden, dass die Jugendverbände in verstärktem Maße Kinder- und Jugendarbeit betreiben, mit dem Ziel, junge Menschen in Iserlohn zu Selbstständigkeit und gesellschaftlicher Mitverantwortung sowie zum sozialen Engagement anzuregen und hinzuführen. Diesem Ziel dienen mittelbar und unmittelbar Maßnahmen, die die sozialen, geistigen, körperlichen und emotionalen Anlagen und Fähigkeiten von Kindern und Jugendlichen stärken.

Nicht gefördert werden Einrichtungen und Veranstaltungen sowie Anschaffungen, die überwiegend schulischen, religiösen, gewerkschaftlichen, parteipolitischen oder sportlichen Charakter haben und Veranstaltungen von Sportvereinen, in deren Mittelpunkt sportliche Aktivitäten mit den Zielsetzungen des Vereins stehen (Fahrten zu Wettkämpfen, Turnieren, etc.).

#### **3. Fördervoraussetzungen**

3.1 Bei der Durchführung der Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit sind die Bestimmungen des Bundeskinderschutzes (Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kinder und Jugendlichen) vom 22.12.2011 zu berücksichtigen.

3.2 Die Träger dürfen für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben im Rahmen der Maßnahmen, die nach diesen Richtlinien gefördert werden, keine ehrenamtlichen oder nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Personen einsetzen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden ist. Hierzu muss sich der Träger vor der Aufnahme der Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen lassen (§ 72a SGB VIII).

3.3 Zur Sicherstellung, dass keine Person welche wegen einer Straftat nach 3.2 rechtskräftig verurteilt worden ist eingesetzt wird, schließt die Stadt Iserlohn eine Vereinbarung mit den Trägern. Diese Vereinbarung regelt die Anwendung des § 72a SGB VIII, wann Ehren- und Nebenamtliche ihre Tätigkeit aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen nur nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Personenzentralregistergesetz ausüben dürfen. Eine Förderung nach diesen Richtlinien wird nur gewährt, wenn die Anerkennung dieser Vereinbarung des jeweiligen Trägers vorliegt.

3.4 Die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sollen grundsätzlich allen jungen Menschen im Alter von sechs Jahren bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres für eine freiwillige Teilnahme offen stehen. Ihnen soll, entsprechend ihrem Alter, die Möglichkeit gegeben werden, an der Planung und Durchführung der Angebote mitzuwirken. Die Einbeziehung nicht organisierter junger Menschen ist bei allen Maßnahmen der Jugendarbeit erwünscht. Die Jugendarbeit muss die Bedürfnisse von Jugendlichen mit Migrationshintergrund aufgreifen.

Ein städtischer Zuschuss wird darüber hinaus nur gewährt, wenn:

- Die Gesamtfinanzierung gesichert ist und
- Angemessene Eigenanteile und/oder Teilnehmerbeiträge erbracht wurden.

#### **4. Förderungsempfänger**

Förderungsempfänger sind:

- Träger der freien Jugendhilfe, die gem. § 75 SGB VII I anerkannt sind.
- Initiativen der Jugend, wie sie in § 11 Abs. 2 SGB VIII genannt sind, inkl. Jugendgruppen und nicht anerkannte Jugendgemeinschaften (informelle Gruppen) soweit die zu fördernden Veranstaltungen grundsätzlich förderungswürdig im Sinne der Richtlinien sind.

#### **5. Antrags- und Nachweisverfahren**

5.1 Die Anträge einschl. der Kostenvoranschläge, der Programme und sonstigen Anlagen (inkl. Jahresmeldung) sind vor Beginn der Maßnahme – spätestens jedoch bis zum **31. Januar eines jeden Jahres** – nach den von der Stadt Iserlohn ausgegebenen Vordrucken bei der Stadt Iserlohn, Jugendamt, einzureichen. Der Förderzeitraum geht jeweils vom 1.12. des Vorjahres bis zum 30.11. des laufenden Jahres. Das Jugendamt hat den Stadtjugendring Iserlohn mit der Verteilung der Zuschüsse zur Förderung der Jugendarbeit betraut.

Die Jahresmeldungen werden im Jugendamt bis zum 31. Januar gesammelt. Die eingereichten Anträge werden vom Stadtjugendring mit dem Jugendamt geprüft. In der darauf folgenden Sitzung des Stadtjugendrings wird über die Verteilung der voraussichtlich anfallenden Kosten beraten und abgestimmt. Über die Verteilung der Mittel, die laut Jahresmeldung angekündigt, aber nicht abgerufen wurden, wird in der Oktobersitzung des Stadtjugendrings beraten und abgestimmt.

5.2 Der Nachweis über die Durchführung einer beantragten Maßnahme muss dem Jugendamt zwei Monate nach Beendigung der Maßnahme, spätestens aber am 1. November eines laufenden Jahres, vorliegen. Dem Nachweis muss ein Sachbericht beigelegt sein, der inhaltliche und sachliche Informationen über die Maßnahme enthält. Der Nachweis muss die endgültigen Kosten und Einnahmen sowie die Eigenbeteiligung ausweisen. Sie dienen als Grundlage für die Berechnung des Zuschusses. Der Nachweis muss mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift der LeiterIn der Maßnahme versehen sein. Jede Maßnahme muss durch eine Aufenthaltsbestätigung bzw. einen Unterkunftsbeleg, aus dem der Träger der Unterkunft mit Name, Adresse und Funktion klar erkennbar ist, nachgewiesen werden. Weiterhin ist eine TeilnehmerInnenliste beizufügen, die Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnort und Unterschrift der jeweiligen TeilnehmerIn beinhalten muss.

#### **6. Verwendung der Mittel**

6.1 Zuschüsse sind sparsam und zweckentsprechend zu verwenden.

6.2 Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, dem Jugendamt nach Beendigung der Maßnahme – spätestens bis zum 1. November eines jeden Jahres – einen Verwendungsnachweis bzw. eine Abschlussmeldung nach dem vom Jugendamt herausgegebenen Vordruck mit den entsprechenden Belegen einzureichen. Das Jugendamt prüft anhand dieser Unterlagen, ob der Zuschuss zweckentsprechend verwendet worden ist.

6.3 Mit städtischen Mitteln beschafftes Material und Gerät darf nicht in Privateigentum übergehen. Stellt der Zuschussempfänger seine Arbeit ein, ist das mit städtischen Mitteln beschaffte Material und Gerät dem Jugendamt zur entsprechenden Weiterverwendung zur Verfügung zu stellen, es sei denn, die Satzung des Zuschussempfängers sieht bereits eine entsprechende Verwendung vor.

- 6.4 Die Verwaltung des Jugendamtes behält sich eine Überprüfung der Antragsangaben und der zweckentsprechenden Verwendung der gezahlten Zuschüsse vor. Der Antragsteller ist verpflichtet alle Originalbelege über die ihm entstandenen Einnahmen und Kosten nach Abschluss der Maßnahme zwei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Verwaltung des Jugendamtes vorzulegen. Originalbelege können bei Bedarf abgestempelt und zurückgesandt werden.
- 6.5 Der Antragsteller ist verpflichtet, den gewährten Zuschuss ganz oder teilweise zurück zu zahlen wenn:
- die Durchführung der Maßnahme aufgegeben wird.
  - unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden.
  - trotz Aufforderung binnen einer angemessenen Frist kein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis vorgelegt wird.
  - die erteilten Auflagen nicht erfüllt wurden.
  - Bestimmungen dieser Förderrichtlinien nicht beachtet wurden.
  - Zuschüsse nicht bestimmungsgemäß verausgabt wurden.
  - unter Anrechnung des gewährten Zuschusses und des Eigenanteils eine Überfinanzierung erfolgen würde.
- 6.6 Geräte und Materialien die gefördert wurden, sollten, wenn möglich, auch anderen, förderungswürdigen Jugendgruppen mietfrei zur Verfügung gestellt werden.

## **B. Förderbereiche**

Der Etat, den der Stadtjugendring im Auftrag des Jugendamtes für die Förderung der obigen Jugendarbeit verwaltet, dient neben den Kosten für eigene Veranstaltungen und Aktionen des Stadtjugendringes, zur Bezuschussung der sechs folgenden Förderbereiche:

### **1. Freizeiten und Erholungsmaßnahmen**

Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen soll die Teilnahme an der Maßnahme ermöglicht werden, auch dann, wenn ihnen und ihren Eltern die Aufbringung der Mittel nicht zugemutet werden kann. Freizeiten sollen neben einer sinnvollen Freizeitgestaltung auch Erholung und Entspannung bieten und das Verantwortungsbewusstsein sowie die Solidarität in der Gemeinschaft fördern.

#### **1.1 Förderungsvoraussetzungen**

Die Gewährung eines Zuschusses zur Teilnahme an einer Fahrt, Ferienfreizeit oder Stadtranderholung ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- Pädagogische, gesundheitliche, hygienische sowie rechtliche Mindestanforderungen sind zu beachten.
- Eine angemessene Zahl von Betreuungspersonen, mindestens jedoch zwei, bei geschlechtsgemischten Maßnahmen mindestens eine Betreuerin und ein Betreuer müssen teilnehmen.
- Die TeilnehmerInnen müssen krankenversichert sein.
- Die LeiterIn der Maßnahme soll das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten für bestimmte Angebote innerhalb der Maßnahmen einholen (z.B. Schwimmerlaubnis).
- Der Träger der Maßnahme muss eine Unfall- und Haftpflichtversicherung abschließen.
- Die Maßnahme muss mindestens zwei Tage dauern. An- und Abreisetag gelten als ein Tag.
- Der Träger gewährleistet die persönliche und fachliche Eignung des Betreuungspersonals.

Zuschussberechtigt sind Kinder und Jugendliche im Alter von sechs bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und TeilnehmerInnen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, wenn sie noch in der Ausbildung oder ohne eigenes Einkommen sind (Auszubildende, Schüler, Studenten und Einkommensempfänger nach dem SGB XII Kapitel 3 u. 4 und dem SGB II). Ein entsprechender Nachweis ist den Unterlagen beizufügen oder dem Jugendamt nachzuweisen.

#### **1.2 Förderhöhe**

1.2.1. Es wird ein Zuschuss von derzeit € 2,00 pro Tag und TeilnehmerIn gewährt bis zu einem Höchstsatz von derzeit € 40,00 pro TeilnehmerIn.

1.2.2. Für Kinder und Jugendliche aus Familien, deren Einkommen durch Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II gesichert ist, kann ein Zuschuss von derzeit € 5,00 pro Tag und TeilnehmerIn gewährt werden, wobei sich der Bedarf aus dem Regelsatz plus 10% berechnet. Der Höchstsatz beträgt € 100,00 pro Teilnehmerin. Ein entsprechender Nachweis ist den Unterlagen beizufügen oder dem Jugendamt nachzuweisen.

1.2.3. Bei Freizeiten, an denen Behinderte teilnehmen, wird entsprechend der Schwere der Behinderung eine höhere Anzahl an BetreuerInnen bezuschusst.

1.2.4. JugendgruppenleiterInnen (mind. 18 Jahre) und HelferInnen (mind. 16 Jahre) werden nach folgendem Schlüssel regulär, wie unter B1.2.1 angegeben, bezuschusst:

- Eine JugendgruppenleiterIn für je fünf Kinder/Jugendliche bis zu 30 TeilnehmerInnen. Bei Maßnahmen mit mehr als 30 TeilnehmerInnen wird für jeweils 10 weitere TeilnehmerInnen ein zusätzlicher Jugendgruppenleiter bezuschusst.
- Eine Fachkraft ab je 20 TeilnehmerInnen, wenn deren Einsatz erforderlich ist (z.B. Handwerker, der Einsatz ist im Antrag gesondert zu begründen).
- Bei Selbstversorgungsfreizeiten eine KöchIn bzw. eine Hilfsperson ab 20 Teilnehmern. Für jeweils weitere 15 TeilnehmerInnen wird eine zusätzliche Küchenkraft bezuschusst.

Es wird auf die Notwendigkeit einer Unfall- und Haftpflichtversicherung sowie auf die Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz für das Küchenpersonal hingewiesen.

## **1.2 Antrags- und Nachweisverfahren**

Bezüglich des Antrags- und Nachweisverfahrens gelten die Ziffern A5.1 und A5.2 des allgemeinen Antrags- und Nachweisverfahrens.

## **2. Familienerholung**

Durch die Teilnahme an Familienfreizeiten soll Eltern und Kindern eine gemeinsame Erholung ermöglicht werden. Es sollen möglichst beide Erziehungsberechtigten, sofern vorhanden, daran teilnehmen. Die Förderung soll bedürftigen Familien (kinderreichen Familien, Familien mit behinderten Kindern und Jugendlichen, Alleinerziehenden) zu Gute kommen.

### **2.1 Förderungsvoraussetzungen**

Freie Wohlfahrtverbände, Kirchen oder gleichgestellte Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, Gemeinden und Gemeindeverbände können die Förderung für Familien, deren Einkommen nach dem SGB XII Kapitel 3 u. 4 oder dem SGB II gesichert ist, in Anspruch nehmen, wobei sich der Bedarf aus dem Regelsatz plus 10% berechnet.

Die Gewährung eines Zuschusses ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- Pädagogische, gesundheitliche, hygienische sowie rechtliche Mindestanforderungen sind zu beachten.
- Die TeilnehmerInnen müssen krankenversichert sein.
- Der Träger der Maßnahme muss eine Unfall- und Haftpflichtversicherung abschließen.
- Die Maßnahme muss mindestens sieben Tage dauern. An- und Abreisetag gelten als ein Tag.
- Der Träger gewährleistet die persönliche und fachliche Eignung des Betreuungspersonals. Die Bedingungen des Bundeskinderschutzgesetzes sind zu berücksichtigen

### **2.2 Förderhöhe**

Der Zuschuss beträgt derzeit pro Tag und Teilnehmer € 5,00

Der Höchstsatz beträgt derzeit € 100,00.

Neben den Eltern wird Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ein Zuschuss gewährt.

Die Förderung kann jedes Jahr erfolgen.

Der Träger der Maßnahme ist über die Voraussetzung der Einkommensberechtigung der Familien informiert. Das Jugendamt behält sich eine Überprüfung vor.

### **2.3 Antrags- und Nachweisverfahren**

Bezüglich des Antrags- und Nachweisverfahrens gelten die Ziffern A5.1 und A5.2 des allgemeinen Antrags- und Nachweisverfahrens.

### **3. Aus- und Fortbildung von MitarbeiterInnen**

Ziel der Maßnahmen ist es, an der Jugendarbeit interessierte Personen zu befähigen, Leitungsfunktionen in der Jugendarbeit wahrzunehmen.

Diesem Ziel sollen die Schulungen der MitarbeiterInnen entsprechen und Kenntnisse u.a. auf folgenden Gebieten vermitteln:

- Jugendpsychologie und Pädagogik
- Spezifische Mädchen- und Jungenarbeit
- Praktische Jugendarbeit
- Rechtliche Grundlagen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Werken, Spielen und Sport
- Freizeit- und Ferienmaßnahmen
- Grundkenntnisse in erster Hilfe, Rettungsschwimmschein, Fahrsicherheit
- Projektarbeit
- Förderungsmöglichkeiten
- Kinderschutzprogramm

### **3.1 Förderungsvoraussetzungen**

Die TeilnehmerInnen müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Vor Beginn der Bildungsveranstaltung muss ein detailliertes Programm vorgelegt werden, aus dem Zeitrahmen, Inhalt und Ziele ersichtlich sind.

### **3.2 Förderhöhe**

Der Zuschuss beträgt pro TeilnehmerIn:

- je Tag € 2,50
- je Zeitstunde € 1,00

mit einer Höchstdauer von 8 Zeitstunden pro Lehrgangstag

### **3.3 Antrags- und Nachweisverfahren**

Bezüglich des Antrags- und Nachweisverfahrens gelten die Ziffern A5.1 und A5.2 des allgemeinen Antrags- und Nachweisverfahrens.

### **4. Bildungsmaßnahmen**

Bildungsmaßnahmen sollen junge Menschen befähigen, sich kritisch mit gesellschaftlichen Problemlagen auf demokratischer Grundlage auseinander zu setzen und ihre Bildungshorizonte zu erweitern. Sie sollen insbesondere auch die Bereitschaft wecken, verantwortungsbewusste Eigeninitiative, Solidarität und Kreativität zu entwickeln und den unterschiedlichen Sozialisationsbedingungen von Mädchen und Jungen gerecht werden.

#### **4.1 Förderungsvoraussetzungen**

Bildungsmaßnahmen müssen methodisch und pädagogisch sowie in ihrer Themenfolge altersgemäß konzipiert sein.

Sie werden insbesondere in den folgenden Bereichen gefördert:

- Allgemeine Bildung
- Politische Bildung
- Soziale Bildung
- Gesundheitliche Bildung
- Kulturelle Bildung
- Ökologische Bildung
- Naturkundliche Bildung
- Technische Bildung
- Musische Bildung
- Berufsbezogene Bildung
- Bildung in den Bereichen Sexualität, Partnerschaft, Ehe und Familie

Die entsprechenden Veranstaltungen müssen den jeweils geförderten Bereich inhaltlich und zeitlich überwiegend abdecken.

Die TeilnehmerInnen müssen mindestens sechs und dürfen höchstens 27 Jahre alt sein.

#### **4.2 Förderhöhe**

Die Förderhöhe beträgt im Rahmen des Etats des Stadtjugendrings höchstens 30% der zuschussfähigen Kosten.

Zuschussfähige Kosten:

Als zuschussfähige Kosten gelten die Honorarkosten, Kosten für Verpflegung, Raummiete, Betriebskosten, Verbrauchsmaterial. Ein aussagekräftiges Konzept mit Programm ist dem Antrag beizufügen. Nach der Genehmigung durch den Stadtjugendring darf die Maßnahme durchgeführt werden.

#### **4.3 Antrags- und Nachweisverfahren**

Bezüglich des Antrags- und Nachweisverfahrens gelten die Ziffern A5.1 und A5.2 des allgemeinen Antrags- und Nachweisverfahrens.

### **5. Spiel, Sport und Geselligkeit**

Durch Spiel, Sport und Geselligkeit sollen Kinder und Jugendliche zum sozialen Lernen und Handeln angeregt werden.

#### **5.1 Förderungsvoraussetzungen**

Die Veranstaltungen müssen für alle Kinder und Jugendlichen zugänglich sein. Veranstaltungen im Bereich Spiel, Sport und Geselligkeit werden als Tagesveranstaltungen gefördert (Spielfeste, Ferienangebote und ähnliches).

#### **5.2 Förderhöhe**

50 % (höchstens € 500,00) der zuschussfähigen Kosten.

Ein aussagekräftiges Konzept mit Programm ist dem Antrag beizufügen. Nach der Genehmigung durch den Stadtjugendring darf die Maßnahme durchgeführt werden.

#### **5.3 Antrags- und Nachweisverfahren**

Bezüglich des Antrags- und Nachweisverfahrens gelten die Ziffern A5.1 und A5.2 des allgemeinen Antrags- und Nachweisverfahrens. Eine Teilnehmerliste entfällt.



## **6. Material zur Ausstattung der Jugendarbeit**

Durch die Gewährung von städtischen Zuschüssen soll Jugendverbänden und Jugendgemeinschaften, die keine andere öffentliche Förderung erhalten, die Anschaffung und Reparatur von Geräten, Materialien und Hilfsmitteln für die Jugendarbeit erleichtert werden. Dieses wird nur bezuschusst, soweit es der Gruppen- und Gemeinschaftsarbeit dient.

### **6.1 Förderungsvoraussetzungen**

Der Antragsteller hat eine Erklärung zum Bedarf der Anschaffung abzugeben, sowie eine Liste der benötigten Gegenstände beizufügen. Ein Finanzierungsplan ist beizufügen, aus dem die Eigenmittel und sonstige Zuschüsse hervorgehen. Gefördert werden sollen solche Anträge, deren Gesamtaufwendungen € 100,00 überschreiten. Bei Anschaffungen eines Gegenstandes von über € 1.000,00 sind drei Preisangebote von verschiedenen Firmen vorzulegen. Die Anschaffung von Material für die Jugendarbeit ist grundsätzlich erst nach Beantragung und Bewilligung durch den Stadtjugendring zulässig.

### **6.2 Förderhöhe**

Der Zuschuss für die Beschaffung von Material beträgt bis zu 30% der Gesamtkosten, höchstens jedoch € 600,00 pro Antragsteller und Jahr sofern der Etat des Stadtjugendrings dies zulässt.

### **6.3 Antrags- und Nachweisverfahren**

Es ist ein formloser Antrag mit einem Finanzierungsplan und einem Kostenvoranschlag vorzulegen. Der Antrag soll Auskunft geben über den Verwendungszweck und den Einsatz in der Gruppe. Außerdem ist der jugendarbeiterische Nutzungsanteil anzugeben. Der Stadtjugendring überprüft gemeinsam mit dem Jugendamt die Notwendigkeit und die Übereinstimmung mit den Richtlinien und stellt einen entsprechenden Bescheid aus.

## **7. Sonderzuschüsse**

Die Stadt Iserlohn kann für Veranstaltungen und Maßnahmen, die von allgemein herausragender Bedeutung für die Kinder- und Jugendförderung sind und nicht unter die übrigen Vorschriften dieser Richtlinien fallen, Sonderzuschüsse gewähren.

Die Anträge sind formlos zu stellen und können nur nach Genehmigung des Stadtjugendrings bezuschusst werden.

Bezüglich des Antrags- und Nachweisverfahrens gelten die Ziffern A5.1 und A5.2 des allgemeinen Antrags- und Nachweisverfahrens.

## **8. in Kraft treten**

Diese Richtlinien treten zum 01.08.2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Iserlohn vom 01.02.2010 außer Kraft.